

74. Nachtrag
zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See

Die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 01.10.2005 in der Fassung des 73. Sitzungsnachtrages wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. In Anlage 2 (zu § 42 der Satzung) wird der Punkt 1.5 wie folgt geändert:

„1.5 Pauschalbetrag für Zeitaufwand

Ein Pauschalbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 75,00 Euro wird je Sitzungstag (einschl. der Tage der Vorbesprechungen) der Organe der Selbstverwaltung sowie bei außergewöhnlicher Inanspruchnahme für Tage, an denen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane im Auftrag eines Organs tätig werden, gezahlt.

Der Pauschalbetrag wird unabhängig von der Dauer der Sitzung und der Anzahl der Sitzungen einmal je Tag gezahlt.

Für die Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben wird ein Pauschbetrag nicht gewährt.“

2. In Anlage 3 (zu § 42 der Satzung) werden die Punkte 1.2.1, 1.2.2, 1.2.3, 2.1 und 2.4.2 wie folgt geändert sowie der Punkt 2.1.2 neu eingefügt:

„1.2.1 Beträge für die Aufnahme von Anträgen auf Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung

19,00 Euro	für einen aufgenommenen Versicherten-/Hinterbliebenenrentenantrag
9,50 Euro	für einen aufgenommenen Antrag auf Kontenklärung
9,50 Euro	für einen aufgenommenen verkürzten Antrag auf Versichertenrente, wenn bereits eine Versichertenrente gezahlt wird.

1.2.2 Beträge für die Aufnahme von Anträgen auf Leistungen zur Teilhabe (Rehabilitation) aus der Rentenversicherung und von Anträgen an die Arbeitsgemeinschaft für Krebsbekämpfung

9,50 Euro Anträge auf Leistungen zur Teilhabe aus der Rentenversicherung und an die Arbeitsgemeinschaft für Krebsbekämpfung

1.2.3 Beträge für die Aufnahme von Anträgen auf Leistungen der KNAPPSCHAFT - auf Antragstellung -

7,00 Euro für Leistungsanträge aus der Kranken- und Pflegeversicherung, auch Anträge auf stationäre Maßnahmen aus der Krankenversicherung (medizinische Rehabilitation gemäß § 40 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch)

3,50 Euro für einen Antrag aus dem Beitragswesen der Kranken- und Pflegeversicherung

2.1 Büromaterial

Als Büromaterial gelten Umschläge, Schreibminen, Durchschlagspapier, Radiergummis, Klebstoff, Stempelfarbe, Farbbänder, Büro- und Heftklammern, Ordner, Locher, Stempelkissen, Druckerpapier usw.

Die Kosten für eine Druckerpatrone (schwarz) für den PC werden in Höhe von 1/2 des Rechnungsbetrages erstattet. Den Anträgen auf Erstattung der sonstigen Aufwendungen sind entsprechende Belege beizufügen.

Die Kosten für übrige Computerhardware und Software sind durch Punkt 2.1.2 abgegolten.

Der gesamte erstattungsfähige Betrag beläuft sich auf 50,00 Euro pro Kalenderjahr. Kosten für Kopien werden nicht erstattet.

2.1.2 Kosten für Büroausstattung bei Nutzung von rveServices - eAntrag/Expertenversion

Für die im Rahmen der Nutzung privater Hardware zur Anwendung von rveServices - eAntrag/Expertenversion (online) entstehenden Aufwendungen, werden auf Antrag und gegen Nachweis der Nutzung pauschal 10,00 Euro pro Monat entschädigt.

2.4.2 Höhe der Fahrkostenerstattung

An Fahrkosten werden erstattet

a) die notwendigen Kosten für die Fahrt zu Versicherten mit öffentlichen Verkehrsmitteln

oder

b) bei notwendiger Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges für jeden angefangenen Kilometer eine Entschädigung in Höhe von 0,30 Euro. Die Notwendigkeit ist zu begründen.“

3. In Anlage 4 (zu § 42 der Satzung) wird der Punkt 3 wie folgt geändert:

„3. Fahrkosten

Es werden erstattet

a) die Kosten für die An- und Abreise mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln (niedrigste Beförderungsklasse),

b) bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges oder eines anderen motorbetriebenen Fahrzeuges 0,30 Euro je Kilometer zurückgelegter Strecke.“

Artikel 2

1. Artikel 1 Nrn. 1 - 3 treten mit Wirkung zum 01.01.2019 in Kraft.

Einstimmig beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung am 11. April 2019.

Robert Prill

Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung am 11. April 2019 beschlossene 74. Nachtrag zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird gemäß § 195 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) in Verbindung mit § 90 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 08. Mai 2019

112 – 7990.0 – 2544/2005

Bundesversicherungsamt

Im Auftrag

(Popoff)